



Richtlinien zur Vereinsunterstützung

vom 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Grundgedanken	3
Art. 2	Grundsätze	4
II.	Beitragsvoraussetzungen	7
Art. 3	Positiv-Kriterien	7
Art. 4	Negativ-Kriterien	8
III.	Beitragsgesuch	10
Art. 5	Gesuch	10
Art. 6	Beilagen	12
IV.	Beitragsausrichtung	13
Art. 7	Unterstützungsleistungen	13
Art. 8	Jahresbeiträge	14
Art. 9	Sonderbeiträge	19
Art. 10	Änderung der Anspruchsberechtigung	21
V.	Beitragskürzungen	22
Art. 11	Missbrauch	22
VI.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	23
Art. 12	Frühere Beschlüsse	23
Art. 13	Inkrafttreten	24
Anhang I		25
Beitragshöhe		26

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundgedanken

¹ Die Vereine bilden eine wertvolle Basis für das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Stadt Sempach und tragen wesentlich zum Zusammengehörigkeitsgefühl und der Identität der Gemeinde bei.

² Die Stadt fördert und unterstützt die Vereine durch verschiedene Massnahmen. Dazu gehören die Zurverfügungstellung von Infrastruktur, Kommunikations- und Werbeplattformen sowie direkte finanzielle Beiträge.

³ Diese Richtlinien legen die Unterstützungsgrundsätze der Stadt fest. Die Beiträge aus öffentlichen Mitteln sind als Anerkennungsbeiträge zu erachten.

Art. 2 Grundsätze

¹ Die Eigeninitiative der Vereine und ihrer Mitglieder ist Voraussetzung für den Bezug von Unterstützungsbeiträgen. Der Stadtrat schafft nach seiner Möglichkeiten Rahmenbedingungen für ein fortschrittliches, sportliches, kulturelles und gesellschaftliches Vereinsleben in der Stadt Sempach.

² Die Vereinsförderung basiert auf drei Säulen:

- a. finanzielle Unterstützung
- b. Infrastrukturleistungen
- c. Kommunikations- und Werbeplattformen

³ Die Unterstützungsleistungen werden über alle drei Säulen hinweg gesamthaft berücksichtigt. Wird ein Verein beispielsweise im Bereich Infrastruktur unterstützt, wird dies bei einem Gesuch um finanzielle Unterstützung berücksichtigt.

⁴ Die Stadt Sempach ist berechtigt mit einzelnen Vereinen Leistungsvereinbarungen abzuschliessen, welche sich ausserhalb dieser Richtlinien bewegen.

⁵ Die Vereine werden gehalten, sich für auswärtige Aktivmitglieder auch für Beiträge von anderen Gemeinden zu bemühen.

II. Beitragsvoraussetzungen

Art. 3 Positiv-Kriterien

Beiträge werden grundsätzlich allen Sempacher Vereinen gewährt, welche:

- a. den Sitz nach Art. 60 ff ZGB in der Stadt Sempach haben oder ihre Vereinstätigkeit in der Stadt Sempach ausüben,
- b. über Statuten und eine nach kaufmännischen Grundsätzen geführte Buchhaltung verfügen,
- c. mindestens 10 aktive Mitglieder aufweisen,
- d. regelmässig im Vereinsjahr öffentliche, sportliche, kulturelle, musische oder gesellschaftliche Aktivitäten in der Stadt Sempach durchführen.

Art. 4 Negativ-Kriterien

¹ Kein Recht auf Beitragsausrichtung haben Vereine, welche:

- a. gewinnorientierte und/oder kommerzielle Ziele verfolgen,
- b. einen unethischen oder nicht gesellschaftskonformen Hintergrund aufweisen,
- c. den Sitz nur zwecks Nutzung der Unterstützungsangebote der Stadt Sempach verlegen.

² Weiter finden diese Richtlinien keine Anwendung auf politische Parteien und Vereinigungen sowie auf religiöse Gruppierungen.

III. Beitragsgesuch

Art. 5 Gesuch

¹ Eine finanzielle Unterstützung durch die Stadt muss von den Vereinen schriftlich beantragt werden. Es besteht dazu ein vorgefertigtes Formular. Das Gesuch gilt generell für fünf Jahre und muss im letzten Jahr für die Folgeperiode zur Überprüfung des Beitrags erneut eingereicht werden. Gesuchsjahre sind 2023, 2028, usw. Die Gesuche sind bis zum 31. Mai des Gesuchsjahres an die Stadtkasse Sempach zu richten. Rückwirkend können keine Beiträge ausbezahlt werden.

² Das Vereinspräsidium und ein Vorstandsmitglied unterzeichnen das Gesuch und bezeugen die Angaben wahrheitsgetreu gemacht zu haben.

³ Für Sonderbeiträge ist jeweils ein separater Antrag notwendig.

Art. 6 Beilagen

¹ Folgende Unterlagen sind mit dem Gesuch einzureichen:

- a. Anzahl Mitglieder pro Kategorie aller Aktivmitglieder mit Stichtag 1. Januar des Gesuchsjahres unterteilt in unter 18-Jährige und ab 18-Jährige
- b. Statuten (bei erstmaliger Antragsstellung oder relevanten Änderungen bezüglich dieser Richtlinien)
- c. Angabe über die Mitgliederbeiträge des Vereins
- d. Jahresbericht inkl. Rechnung des vergangenen Vereinsjahres

² Die Unterlage nach Art. 6 Abs. 1 a bis d können ausserdem jederzeit auch durch die Stadtkasse eingefordert werden.

IV. Beitragsausrichtung

Art. 7 Unterstützungsleistungen

¹ Die maximale Höhe der finanziellen Beiträge ist im Anhang I ausgewiesen und wird im Rahmen des jährlichen genehmigten Budgets festgelegt. Die Beiträge können bei schlechterer Finanzlage reduziert werden.

² Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Vereinsbeiträge.

³ Die Beiträge werden jeweils im ersten Quartal für das laufende Jahr ausbezahlt.

Art. 8 Jahresbeiträge

¹ Finanzielle Grundpauschale

Jeder Verein, welcher die Voraussetzungen nach Art. 3 und 4 erfüllt, erhält eine Grundpauschale unabhängig von der Zusammensetzung einheimischer oder auswärtiger Aktivmitglieder. Dieser ist nach Anzahl Mitglieder abgestuft.

² Finanzieller Jugendförderbeitrag

Für Jugendliche aus Sempach wird bis zur Erreichung der Volljährigkeit ein nach Anzahl Mitglieder abgestufter Pauschalbeitrag ausgerichtet.

³ Infrastruktur

- a. Die gemeindeeigene Infrastruktur wird den Vereinen für die Ausübung ihres Angebots nach Möglichkeit von Montag bis Samstag bedürfnisgerecht zur Verfügung gestellt. Belegungen an Sonntagen sind nur mit Bewilligung der Stadtkasse möglich. Die Benützung der gemeindeeigenen Infrastruktur ist für Sempacher Vereine grundsätzlich kostenlos, ausgenommen sind die Räume des Alters- und Pflegeheims Meierhöfli. Die Untervermietung von gemeindeeigener Infrastruktur ist nicht gestattet. Eine regelmässige Benützung von gemeindeeigener Infrastruktur wird bei der Berechnung des Unterstützungsbeitrages mitberücksichtigt.
- b. Infrastrukturbedürfnisse betreffend Vereinsverwaltung und/oder Vereinsorganisation (z. B. Vereinslokale und Archive) müssen in der Regel durch die Vereine selbst organisiert und finanziert werden.
- c. Vereinen, welche gemeindeeigene Infrastrukturen für Proben, Trainings, usw. unter der Woche regelmässig nutzen, wird ein Pauschalabzug vom gesamten Vereinsbeitrag abgerechnet. Dies im Sinne der Fairness gegenüber allen Vereinen.

- d. Die Nutzung von gemeindeeigener Infrastruktur sowie erbrachte Leistungen der Hauswarte und/oder des Werkdienstes gelten als Beiträge im Sinne dieser Richtlinien.
- e. Vereinen, welchen die Stadt Infrastrukturen zum ausschliesslichen Gebrauch, kostenlos oder zu vergünstigten Konditionen zur Verfügung stellt, Unterhaltsarbeiten übernimmt, einen Beitrag leistet oder durch Vereinbarungen anderweitig unterstützt, wird ein Pauschalabzug vom gesamten Vereinsbeitrag abgerechnet. Dies im Sinne der Fairness gegenüber allen Vereinen.

⁴ Kommunikations- und Werbeplattformen

- a. Auf der Website der Stadt Sempach führt die Stadtverwaltung ein Vereinsverzeichnis mit den Kontaktangaben der Vereine.
- b. Die Vereine haben die Möglichkeit über die Website www.agenda-lu.ch Veranstaltungen eintragen und somit auf Anlässe der Vereine aufmerksam zu machen, welche mit dem Veranstaltungskalender auf der gemeindeeigenen Website sowie mit dem Veranstaltungskalender von Sempachersee Tourismus verlinkt sind. Ausserdem wird der Veranstaltungskalender monatlich in der SempacherWoche publiziert.
- c. Veranstaltungen können mittels Plakaten beworben werden, welche bei der Stadtverwaltung abzugeben sind und durch diese an die Plakatsäulen im Städtli angebracht werden.
- d. Die Vereine haben die Möglichkeit einen Rückblick ihres Vereinsjahres in der Jahreschronik der Stadt Sempach zu veröffentlichen.

Art. 9 Sonderbeiträge

¹ Die Stadt kann auf schriftlichen Antrag an die Stadtkasse Sonderbeiträge ausrichten für:

- a. öffentliche Aktivitäten zu Vereinsjubiläen; 10er, sowie 25er Schritte,
- b. Lager für Jugendliche bis zum Erreichen der Volljährigkeit ab der Dauer von fünf Tagen und Aufenthalt ausserhalb des Gemeindegebiets,
- c. nationale oder internationale Titel (Schweizermeister, Europameister, usw.), wobei eine Mannschaft als Einheit dieselbe Prämie wie ein Einzelsportler erhält,
- d. die Durchführung von Vereinsanlässen von kantonaler oder nationaler Bedeutung in Sempach,
- e. projektbezogene Beiträge für Anschaffungen, Unterhaltsarbeiten, usw.

² Die Unterstützungsleistung kann in finanzieller Form, mittels Zurverfügungstellung von Infrastruktur oder von Kommunikations- und Werbeplattformen ausgerichtet werden.

³ Für Auftritte im Auftrag der Stadt erhalten die Vereine ein zusätzliches Honorar als Gage.

Art. 10 Änderung der Anspruchsberechtigung

Änderungen der Anspruchsberechtigung sind der Stadtkasse rechtzeitig zu melden.

V. Beitragskürzungen

Art. 11 Missbrauch

Beansprucht ein Verein Beiträge unter Angabe falscher Daten oder Fakten, kann die Stadt Sempach die entsprechende Unterstützung kürzen, streichen oder auf unbestimmte Zeit sperren.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 12 Frühere Beschlüsse

Mit der Festsetzung dieser Richtlinien werden sämtliche bisherigen Beschlüsse des Stadtrats, welche Vereinsbeiträge betreffen, aufgehoben.

Art. 13 Inkrafttreten

Der Stadtrat hat die vorliegenden Richtlinien zur Vereinsunterstützung der Stadt Sempach an der Stadtrats-sitzung vom 31. Oktober 2018 genehmigt. Sie treten per 1. Januar 2019 in Kraft.

Sempach, 31. Oktober 2018

Stadtrat Sempach

Franz Schwegler, Stadtpräsident

Corinne Achermann, Stadtschreiberin

Anhang I

Beitragshöhe

1. Grundbeitrag		
1.1 bis 50 Aktivmitglieder	Fr.	800.00
1.2 51 bis 100 Aktivmitglieder	Fr.	1'000.00
1.3 ab 101 Aktivmitglieder	Fr.	1'500.00
2. Beitrag Jugendförderung bis zum Erreichen der Volljährigkeit		
2.1 bis 25 Jugendliche	Fr.	300.00
2.2 26 bis 50 Jugendliche	Fr.	500.00
2.3 51 bis 100 Jugendliche	Fr.	800.00
2.4 ab 101 Jugendliche	Fr.	1'000.00
3. Abzug für Infrastrukturbenützung		
3.1 Nutzungsbedarf		
a. Für wöchentliche Nutzung von gemeindeeigenen Räumen (Ferien ausgenommen)	Fr.	400.00
b. Für regelmässige Nutzung von gemeindeeigenen Räumen (weniger als wöchentlich)	Fr.	200.00
3.2 Für Reduktion oder Erlass von Miet-, Pacht oder Baurechtszinsen oder für Einmalbeiträge an vereinseigene Räume	Fr.	400.00
Für Vereine, welche von Ziffer 3.1 und 3.2 betroffen sind, erfolgt nur der höhere Abzug (keine Kumulation).		
4. Sonderbeiträge		
4.1 Jubiläen		
a. 10er Jahre	Fr.	1'500.00
b. 25er Jahre	Fr.	3'000.00
c. 50er Jahre	Fr.	4'500.00
d. 100er Jahre	Fr.	6'000.00
4.2 Lager		
a. bis 25 teilnehmenden Jugendlichen	Fr.	300.00
b. mit 26 bis 50 teilnehmenden Jugendlichen	Fr.	500.00
c. ab 51 teilnehmenden Jugendlichen	Fr.	800.00
4.3 nationale und internationale Erfolge		
a. nationaler Titel von Jugendlichen	Fr.	250.00
b. nationaler Titel von Volljährigen	Fr.	500.00
c. Podestplätze EM, WM und Olympiade von Jugendlichen	Fr.	500.00
d. Podestplätze EM, WM und Olympiade von Volljährigen	Fr.	1'000.00
4.4 Durchführung von Vereinsanlässen von kantonaler oder nationaler Bedeutung in Sempach		wird situativ bestimmt
4.5 Projektbezogene Beiträge für Anschaffungen, usw.		wird situativ bestimmt
4.6 Auftritte im Auftrag der Stadt		gemäss Budget